

Theologische Fakultät Paderborn

KATHOLISCHE THEOLOGIE HABILITATIONSORDNUNG

§ 1 Habilitation und Lehrbefugnis

- (1) Die Habilitation ist die Zuerkennung der wissenschaftlichen Lehrbefähigung für eine an der Theologischen Fakultät Paderborn vertretene theologische Disziplin. Außer den wissenschaftlichen sind auch hochschuldidaktische Fähigkeiten nachzuweisen.
- (2) Die Theologische Fakultät Paderborn spricht Bewerbern*, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen und die im folgenden aufgeführten Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht haben, die Lehrbefähigung für eine theologische Disziplin aus. Sofern der Bewerber nach erfolgreichem Abschluß dieses Verfahrens die Lehrbefugnis beantragt und die im folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt, verleiht der Magnus Cancellarius ihm die Lehrbefugnis für das Fach, in dem die Lehrbefähigung nachgewiesen worden ist.
- (3) Die Habilitationskommission besteht aus den gemäß Art. 11 Abs. 6 der Statuten bezeichneten Mitglieder. Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. Der Grad eines Doktors der Theologie einer deutschen katholisch-theologischen Fakultät, der in der Regel wenigstens mit der Note *magna cum laude* erworben sein muß. Über die Anerkennung des theologischen Doktorgrades einer ausländischen Hochschule sowie über die Anerkennung eines nichttheologischen Doktorgrades entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung des Prüfungsausschusses (vgl. § 6 Diplomprüfungsordnung Theologie).
2. Die Veröffentlichung der Dissertation und der Nachweis einer weitergehenden wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion.
3. In der Regel eine dreijährige Berufstätigkeit außerhalb einer Hochschule. Vorbereitungsdiens-te auf den pastoralen Dienst (z.B. Diakonat) werden auf diese Zeit angerechnet.

§ 3 Habilitationsleistung

- (1) Die geforderten Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift und dem wissenschaftlichen Vortrag.
- (2) Die Habilitationsschrift soll zeigen, daß der Verfasser fähig ist, in einem Fach der katholischen Theologie erfolgreich als Forscher tätig zu sein und die Forschungsergebnisse verständlich darzustellen. Das Thema der Habilitationsschrift darf nicht in zu enger Beziehung zum Thema der Doktorarbeit stehen. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt und darf noch nicht veröffentlicht sein.
- (3) Statt einer Habilitationsschrift können mehrere Artikel, Sammelwerke oder Monographien, die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind, und die eine größere

* Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

wissenschaftliche Breite und Tiefe erkennen lassen, eingereicht werden. Durch Beschluß der Habilitationskommission können diese Veröffentlichungen als Habilitationsschrift gelten.

- (4) Der wissenschaftliche Vortrag erfolgt vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium, das sich, ausgehend von dem behandelten Thema, auf Fragen des Fachgebietes erstreckt, für das die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrages darf sich nicht zu nah an das Thema der Habilitationsschrift, der Dissertation oder eines ihrer Teile anlehnen.

§ 4 Habilitationsantrag

- (1) Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Zulassung. In dem Zulassungsgesuch, das beim Rektor einzureichen ist, ist anzugeben, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird. Zugleich ist die Habilitationsschrift in wenigstens vier maschinenschriftlichen Exemplaren (geheftet oder gebunden) einzureichen. Handelt es sich um eine Gruppe von Veröffentlichungen im Sinne des § 3 Abs. 3, die die Habilitationsschrift vertreten soll, so sind davon wenigstens vier Sonderdrucke bzw. Kopien vorzulegen. Beizufügen ist eine eidesstattliche Erklärung, daß der Bearbeiter sich bei der wissenschaftlichen Arbeit bzw. den Veröffentlichungen nur der dort angegebenen Hilfsmittel bedient hat.
- (2) Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf, der speziell über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die berufliche Tätigkeit informiert,
 2. die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades,
 3. Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfungen,
 4. je ein Exemplar der Dissertation und der übrigen Publikationen,
 5. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 6. ein Nachweis über die Berufstätigkeit,
 7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits bei einer anderen Fakultät um Habilitation nachgesucht hat (ggf. bei welcher Fakultät und mit welcher schriftlichen Habilitationsleistung),
 8. das *nihil obstat* des *ordinarius proprius* des Bewerbers,
 9. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 4.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Rektorat. Die Dissertation und die übrigen Publikationen werden dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben.

§ 5 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Nach Prüfung der Unterlagen legt der Rektor das Habilitationsgesuch der Habilitationskommission vor, die über die Zulassung des Bewerbers zum Habilitationsverfahren beschließt. Mit diesem Beschluß ist das Habilitationsverfahren eingeleitet.
- (2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist zu versagen, wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind oder wenn diejenige Disziplin, für die die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird, nicht in das Wissenschaftsgebiet der katholischen Theologie fällt. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann versagt werden, wenn wegen schwerwiegender Tatbestände ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Strafe verhängt worden ist.
- (3) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist zu versagen, wenn der Antragsteller bereits zwei Versuche, seine Lehrbefähigung nachzuweisen, erfolglos unternommen hat.

- (4) Die Verweigerung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens darf nicht mit mangelndem Bedarf begründet werden.
- (5) Der Beschluß über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird dem Antragsteller vom Rektor mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt diese Mitteilung schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe. Der Antragsteller ist darüber zu informieren, daß er dem Ablehnungsbeschluß unter Angabe von Gründen widersprechen kann. Dafür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist ein Widerspruch, entscheidet die Habilitationskommission unter Würdigung der angeführten Gründe erneut und abschließend über die Eröffnung des Verfahrens.
- (6) Der Antragsteller kann die Habilitationsschrift zur Neufassung zurückerbitten, solange nicht beide Gutachten über sie hinterlegt sind. Das Habilitationsverfahren ruht dann bis zur erneuten Einreichung der Habilitationsschrift. Die Habilitationskommission bestimmt die Frist, die dem Bewerber für die Neufassung zu setzen ist.
- (7) Der Antragsteller kann die Habilitationsschrift zurückziehen, bevor beide Gutachten eingegangen sind. In diesem Fall liegt noch kein Habilitationsversuch vor.

§ 6 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission bestellt in der Regel zwei Referenten. Beide müssen Hochschullehrer sein, einer muß der Theologischen Fakultät Paderborn angehören. Der Bewerber kann der Habilitationskommission einen Professor oder Privatdozenten der katholischen Theologie als Gutachter vorschlagen; die Habilitationskommission muß diesen Vorschlag erörtern, ist aber nicht an diesen gebunden.
- (2) Jeder Gutachter hat innerhalb von drei Monaten ab Erteilung des Auftrages ein Gutachten über die Habilitationsleistung zu erstellen. Auf Antrag eines Gutachters kann die Habilitationskommission in begründeten Ausnahmefällen die Frist um einen weiteren Monat verlängern. Gegenstand der Begutachtung sind Methode und Ertrag der vorgelegten Habilitationsschrift, die daraus erkennbare Qualifikation des Antragstellers als Forscher und seine Fähigkeit, Forschungsergebnisse verständlich darzustellen. Jedes Gutachten muß eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsschrift enthalten.
- (3) Die Habilitationsschrift ist mit den Gutachten für zwei Wochen (davon höchstens eine Woche in der vorlesungsfreien Zeit) im Rektorat für alle Mitglieder der Habilitationskommission zur Einsichtnahme auszulegen. Der Rektor läßt diesen eine entsprechende Mitteilung zukommen. Jede der genannten Personen kann ein schriftliches Votum zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten vorlegen. Die Einsichtnahme ist zu bestätigen.
- (4) Dem Kandidaten steht die Einsichtnahme in die Gutachten und die ggf. weiteren Meinungsäußerungen nach Abs. 3 zu.
- (5) Die Habilitationskommission entscheidet, die Habilitationsschrift anzunehmen oder abzulehnen. Die Entscheidung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Wird die Habilitationsschrift vor Hinterlegung der Gutachten zur Überarbeitung zurückgezogen, so sind nach Wiedereinreichung die genannten Bestimmungen über die Erstellung der Gutachten maßgeblich.
- (7) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist damit das Habilitationsverfahren beendet. Mit dieser Arbeit kann ein zweiter Habilitationsversuch nicht unternommen werden. Ein weiterer Habilitationsversuch mit einer neuen Arbeit ist zulässig.

§ 7 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nimmt die Habilitationskommission die Habilitationsschrift an, wählt sie in derselben Sitzung aus dem Dreivorschlag des Antragstellers gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 10 das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag und bestimmt dessen Termin.
- (2) Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema dem Kandidaten mitgeteilt wurde, statt.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll etwa 45 Minuten dauern, das anschließende Kolloquium, das vom Rektor geleitet wird, etwa 30 Minuten.

§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Außer der Habilitationskommission nehmen am wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium ein Vertreter der Lehrbeauftragten, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertreter der Studierenden teil. Bei der folgenden Abstimmung ist die Stellungnahme dieser Personen mit zu berücksichtigen. Der wissenschaftliche Vortrag ist öffentlich.
- (2) Nach dem Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in offener Abstimmung über die Feststellung und Umschreibung der Lehrbefähigung. Das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, soll sich mit einer an der Theologischen Fakultät Paderborn vertretenen theologischen Disziplinen decken. Die Habilitationskommission kann jedoch auch eine Erweiterung oder Beschränkung des Gebietes beschließen, für das sie die Lehrbefähigung feststellt. Für den Beschluß ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Kommt keine Zweidrittelmehrheit zur Feststellung der Lehrbefähigung zustande, so kann die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit beschließen, den Bewerber ein zweites Mal zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium einzuladen. Für das Verfahren gelten vorstehender Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 Ziff. 10 und § 7 entsprechend.
- (4) Der Beschluß wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Hat die Habilitationskommission die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen, so geschieht diese Mitteilung vor der versammelten Habilitationskommission.
- (5) Über die Habilitation und die damit verbundene Lehrbefähigung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Rektor dem Habilitierten aushändigt. Diese Urkunde enthält:
 1. die Personalien des Bewerbers,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
 4. das Datum des Beschlusses nach § 8 Abs. 2,
 5. die Unterschriften des Magnus Cancellarius und des Rektors,
 6. das Siegel der Fakultät.
- (6) Der Habilitierte kann seinem theologischen Dokortitel den Zusatz *habilitatus* („habil.“) anfügen, einem nichttheologischen Dokortitel, der gem. § 2 Ziff. 1 Voraussetzung der Habilitation war, den Zusatz *theologiae habilitatus* („theol. habil.“).
- (7) Der Magnus Cancellarius teilt die erfolgte Habilitation der zuständigen staatlichen Stelle mit.

§ 9 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitierte kann bei der Habilitationskommission die Erteilung der mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbundene Lehrbefugnis (*venia legendi*) beantragen.

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Bewerber bereit ist, an der Theologischen Fakultät Paderborn regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten.

- (2) Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch den Magnus Cancellarius auf Vorschlag der Habilitationskommission.
- (3) Der Antrag kann nur aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden.

§ 10 Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde

- (1) Der Habilitierte eröffnet spätestens zu Beginn des auf die Erteilung der Lehrbefugnis folgenden Semesters seine Lehrtätigkeit mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung.
- (2) Das Thema der Vorlesung wird von ihm bestimmt, der Termin vom Rektor im Einvernehmen mit ihm festgelegt. Zur Antrittsvorlesung lädt der Rektor alle am Habilitationsverfahren Beteiligten schriftlich ein.
- (3) Im Anschluß an die Antrittsvorlesung wird dem Lehrbefugten durch den Rektor eine Urkunde über die Lehrbefugnis ausgehändigt. Diese enthält:
 1. die Personalien des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
 3. das Datum der Beschlußfassung und Erteilung gemäß § 9,
 4. die Unterschriften des Magnus Cancellarius und des Rektors,
 5. das Siegel der Theologischen Fakultät Paderborn.
- (4) Der Lehrbefugte ist berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen.
- (5) Der Magnus Cancellarius teilt der zuständigen staatlichen Stelle die Erteilung der Lehrbefugnis mit.

§ 11 Ernennung zum außerplanmäßigen Professor

- (1) Nach fünfjähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit als Privatdozent an der Theologischen Fakultät Paderborn kann der Magnus Cancellarius auf Antrag des Bewerbers nach Zustimmung der Fakultätskonferenz diesem die Führung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) zuerkennen.
- (2) Der Magnus Cancellarius teilt der zuständigen staatlichen Stelle die Ernennung mit.

§ 12 Druck und Hinterlegung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist in dem von der Habilitationskommission angenommenen Umfang innerhalb der nächsten zwei Jahre zu veröffentlichen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden. Das Recht des Verfassers, formale Korrekturen vorzunehmen und auf neu erschienene Veröffentlichungen einzugehen, bleibt davon unberührt.
- (2) An die Theologische Fakultät Paderborn sind fünf Pflichtexemplare unentgeltlich abzuliefern.

§ 13 Umhabilitierung

Der Magnus Cancellarius kann auf Antrag der Habilitationskommission die Lehrbefugnis auch einem Bewerber erteilen, dem die Lehrbefähigung von einer anderen Hochschule zuerkannt worden ist. Die Habilitationskommission kann ihren Antrag von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium abhängig machen.

§ 14 Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen,
 - a) wenn derjenige akademische Grad vom Habilitierten nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 - b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde;
 - c) im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung gem. § 12.
- (2) Die Entscheidung gem. Abs. 1 trifft die Habilitationskommission mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 - a) durch Ernennung zum planmäßigen Professor auf Lebenszeit bzw. im Angestelltenverhältnis mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Theologischen Fakultät Paderborn,
 - d) mit dem Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:
 - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
 - b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 - c) bei Verstoß gegen die Verpflichtung der Tätigkeit als Privatdozent.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerruf der Lehrbefugnis trifft die Habilitationskommission nach Anhörung des Magnus Cancellarius mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder in offener Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Den Widerruf spricht der Magnus Cancellarius aus.
- (5) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.
- (6) Der Magnus Cancellarius teilt der zuständigen staatlichen Stelle den Widerruf der Lehrbefugnis unter Angabe der Gründe mit.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch den Magnus Cancellarius und nach Genehmigung derselben durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Kraft.
- (2) Für Kandidaten, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits die Habilitationsschrift vorgelegt haben, kann der Rektor zur Vermeidung von Härten angemessene Ausnahmeregelungen treffen.

Paderborn, den 17. Januar 2005

+ *Hans-Josef Becker*
Magnus Cancellarius

Von der *Congregatio de Institutione Catholica* approbiert *ad quinquennium* am 8. September 2006.

Muster für die Erklärung gem. § 4 Abs. 1:

„Ich versichere, daß ich die eingereichte Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe verfaßt und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und daß alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, daß die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig eingereicht oder als nicht ausreichende Promotionsleistung abgelehnt wurde.“